

Synopse zur 13. Änderung der Satzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln

Satzung in der Fassung der 12. Satzungsänderung

§ 4 Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a. die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Betriebsleiters,
- b. ...

§ 6 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus der/dem für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten als

Erster

Betriebsleiterin/Erstem Betriebsleiter und einer geschäftsführenden Betriebsleiterin/einem geschäftsführenden Betriebsleiter.

Die Geschäftsverteilung innerhalb der Be-

Vorgeschlagener Wortlaut in der Fassung der 13. Satzungsänderung

§ 4 Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a. die Bestellung und Abberufung **der geschäftsführenden Betriebsleitung**,
- b.

§ 6 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus der/dem für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten als

Erste

Betriebsleiterin/Erstem Betriebsleiter **sowie einer kaufmännischen Betriebsleiterin/einem kaufmännischen Betriebsleiter und einer technischen Betriebsleiterin/einem technischen Betriebsleiter. Die beiden Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter sind jeweils in eigener Verantwortung tätig und haben ein unmittelbares Vorspracherecht bei der Ersten Betriebsleitung. Sie bilden gemeinsam die geschäftsführende Betriebsleitung.**

Die Geschäftsverteilung innerhalb der Be-

Erläuterung

Zu § 1 Nr. 1 der Änderungssatzung:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einrichtung einer kaufmännischen und technischen Betriebsleitung.

Zu § 1 Nr. 2 der Änderungssatzung:

Änderung folgt aus der Einrichtung einer kaufmännischen und technischen Betriebsleitung, die jeweils in eigener Verantwortung tätig sein sollen.

etriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter.

(2) Ist die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter verhindert, so wird sie/er gemäß der geltenden Vertretungsregelung der Beigeordneten vertreten. Sind beide

Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter verhindert, wird der Betrieb von der jeweiligen Vertreterin/dem jeweiligen Vertreter der/des nach der Geschäftsverteilung des Rates für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten alleine vertreten.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

§ 9 Vertretung der Gebäudewirtschaft

(1) Die Stadt Köln wird in Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft durch die Betriebsleitung

gemeinschaftlich vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Gebäudewirtschaft der Stadt

etriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter.

(2) Ist die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter verhindert, so wird sie/er gemäß der geltenden Vertretungsregelung der Beigeordneten vertreten. Sind

alle

Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter verhindert, wird der Betrieb von der jeweiligen Vertreterin/dem jeweiligen Vertreter der/des nach der Geschäftsverteilung des Rates für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten alleine vertreten.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

§ 9 Vertretung der Gebäudewirtschaft

(1) Die Stadt Köln wird in Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft durch

die Erste Betriebsleiterin/den Ersten Betriebsleiter und einer geschäftsführenden Betriebsleiterin/einem geschäftsführenden Betriebsleiter oder von der geschäftsführenden Betriebsleitung jeweils

gemeinschaftlich vertreten.

(2) **Die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter sowie die/der zur gemein-**

Folgeänderung

Zu § 1 Nr. 3 der Änderungssatzung:

Änderung folgt aus der Einrichtung einer kaufmännischen und technischen Betriebsleitung und regelt die Vertretungsbefugnisse sowie die Zusätze bei Unterzeichnung von nach außen gerichtetem Schriftverkehr.

Köln“ ohne Zusatz, die Stellvertretung eines Betriebsleiters bzw. der Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.

schaftlichen Vertretung mit dieser/diesem befugte kaufmännische oder technische Betriebsleiter/Betriebsleiterin oder die gemeinschaftlich befugte geschäftsführende Betriebsleitung unterzeichnen unter dem Namen „Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“. Die jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterzeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“.

Zu § 2 (In-Kraft-Treten der Satzungsänderung)

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.